



Wichtige Neuregelungen ab 1.1.2006 im Überblick

Neue Lohnsteuerabzugsbeträge

Seit 1.1.2006 gelten neue Lohnsteuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), da sich die in den Lohnsteuertarif eingearbeitete Vorsorgepauschale zum 1. Januar 2006 geändert hat.

Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm ergeben sich die folgenden Änderungen.

- Aufhebung der Freibeträge für Entlassungsabfindungen: Für Verträge über Abfindungen, Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen **vor dem 1.1.2006** gilt eine Übergangsregelung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die bisherige Steuerfreiheit weiter anzuwenden, soweit dem Arbeitnehmer die Zahlung vor dem **1.1.2008** zufließt.

Verträge über Abfindungen müssen in 2005 abgeschlossen worden sein bzw. eine arbeitsgerichtliche Klage musste anhängig sein, um die bisherigen Freibeträge nutzen zu können. Die Auszahlung der Abfindungssumme kann dann in 2006 oder 2007 erfolgen.

- Aufhebung des Freibetrags für Übergangsgelder oder Übergangsbeihilfen, die auf gesetzlichen Vorschriften, z.B. Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz, beruhen. Hier gilt ebenfalls eine Übergangsfrist, § 3 Nr. 10 EStG.
- Abschaffung des Freibetrags für Heirats- und Geburtsbeihilfen (bisher jeweils 315€)
- Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberaterkosten: Davon nicht betroffen ist der Werbungskostenabzug. Die Ermittlung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können weiterhin als Werbungskosten angesetzt werden. Das Steuerberaterhonorar für das Ausfüllen des Mantelbogens ist jedoch dem privaten Bereich zuzuordnen und 2006 nicht mehr absetzbar.

Auch durch Rechtsprechung und neue Verwaltungsanweisungen haben sich eine Vielzahl von lohnsteuerlichen Änderungen ergeben. Besonders hinzuweisen ist dabei auf die Neuregelung der steuerfreien Auslösungen bei einer Einsatzwechsel-tätigkeit sowie deren Auswirkung auf die steuerfreien Auslösungen bei anderen Auswärtstätigkeiten (Auslösungen, Fahrtätigkeit, Reisekosten bei Dienstreisen).

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Zum 1.1.2006 hat sich die Fälligkeit für die Beiträge zur Sozialversicherung geändert. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nunmehr spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Durch das Vorziehen der Fälligkeit auf einen Tag, an dem der Monat noch nicht abgeschlossen ist, sind die Beiträge künftig auf der Basis einer so genannten voraussichtlichen Beitragsschuld zu zahlen. Die voraussichtliche Beitragsschuld bezieht alle am Tag der Berechnung vorhandenen Informationen zur Bestimmung der Höhe der Beitragszahlung ein.

Hinweis: Fallen zusätzliche Überstunden an, die bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nicht planbar waren, muss ggf. ein Restbeitrag im nächsten Monat mitabgerechnet werden.

Entgeltfortzahlungsversicherung (U1 und U2)

Das bisherige Lohnfortzahlungsgesetz wird durch das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) abgelöst. Alle Arbeitgeber müssen unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten an dem Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft (U2-Verfahren) teilnehmen. Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) werden auch für Angestellte und einheitlich allen Unternehmen erstattet, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Seit Januar 2006 werden die Ausgleichsverfahren von der Umlagekasse durchgeführt, bei der der Arbeitnehmer oder Auszubildende versichert ist. Auch die Ersatzkassen und die Betriebskassen werden am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen beteiligt.

Meldungen und Beitragsnachweise 2006

Meldungen und Beitragsnachweise müssen seit Januar 2006 mittels Datenübertragung aus systemgeprüften Software-Programmen oder mittels zugelassener Ausfüllhilfen (sv-net) an die Datenannahmestellen der Krankenkassen per Internet übermittelt werden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens für alle Arbeitgeber.

